SATZUNG DER GEMEINDE RAMBIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „WOHNGEBIET BODDENBLICK“

SATZUNG DER GEMEINDE RAMBIN

Bebauungsplan Nr. 5
„ Wohngebiet Boddenblick “

Aufgrund des § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I , S. 2141; ber. 1998 I , S. 137) geändert am 27.07.2001 sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M.-V. Nr. 16 S. 468, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung der LBauO M-V vom 28.03.2001) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin vom 03.04.03 und mit ~~Genehmigung des~~ Bescheid zur Anzeige durch den Landkreis~~es~~ Rügen vom 07.07.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „ Wohngebiet Boddenblick“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Satzung der Örtlichen Bauvorschriften erlassen:

REGELPROFIL DER PLANSTRASSE A

(ohne Normcharakter)

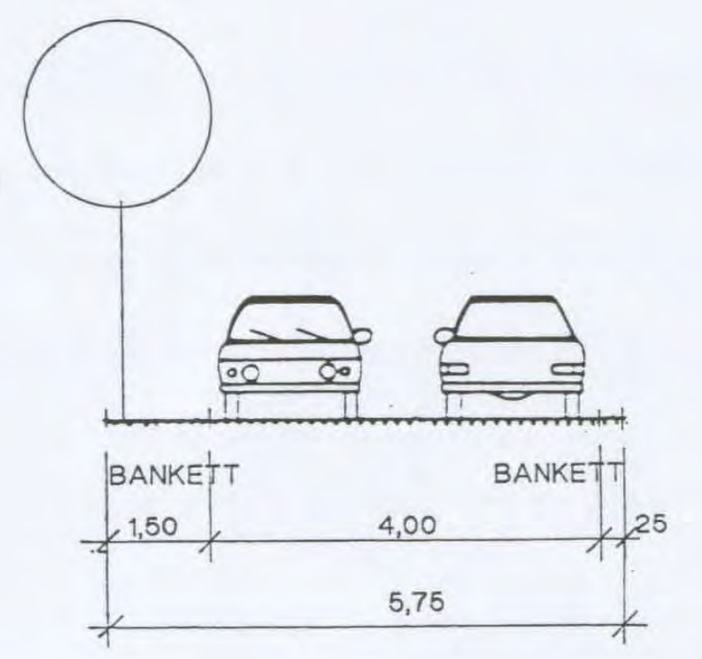

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:500

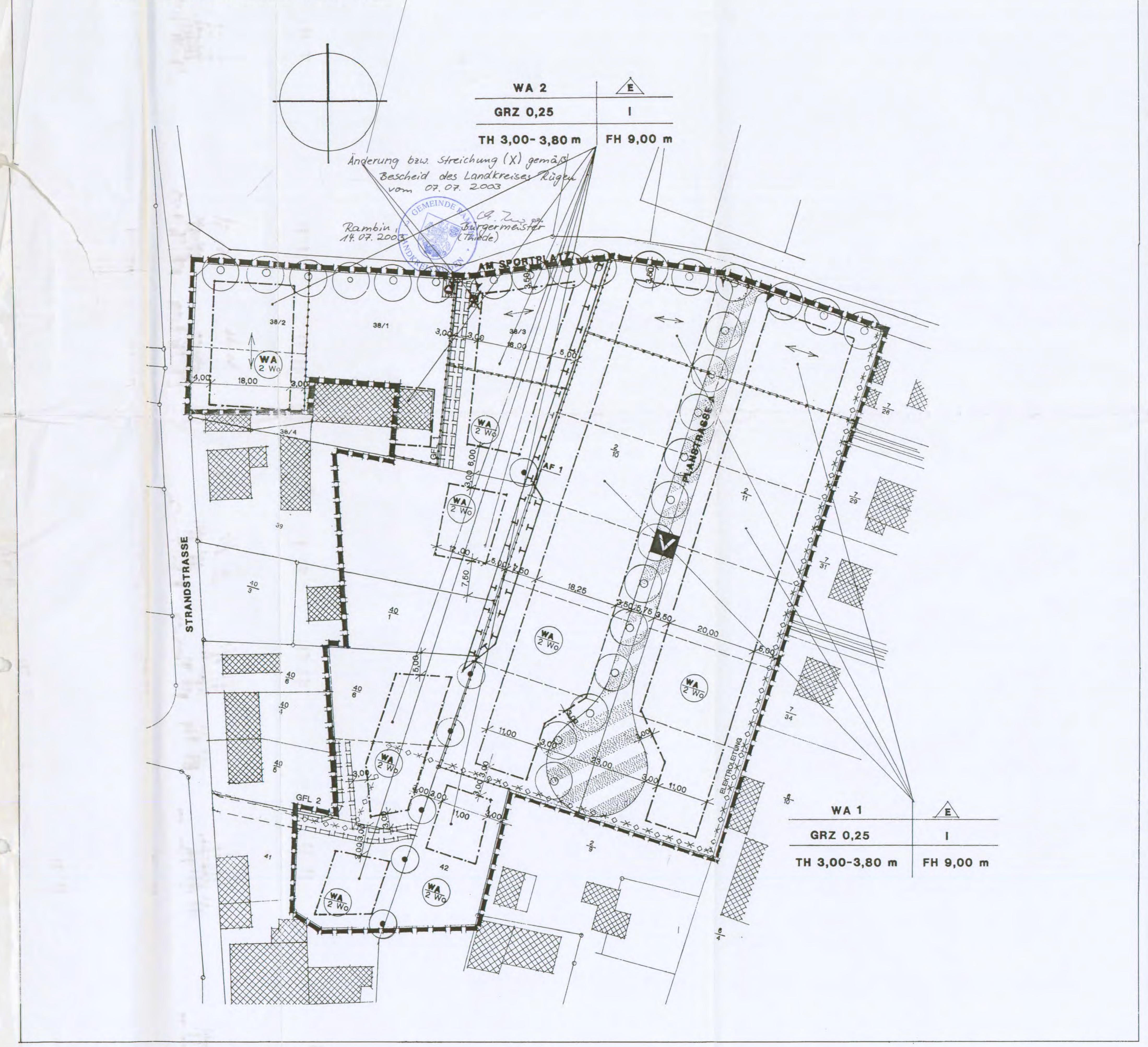

Änderung bzw. Streichung (X) gemäß Bescheid des Landkreises Rügen vom 07. 07. 2003

Rambin, 14. 07. 2003 Bürgermeister (Thiede)

TEIL A PLANZEICHENERKLÄRUNG

§ 9 ~~(6)~~ BauGB, PlanzV 90

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1.	**Art der baulichen Nutzung** § 9 (1) Nr. 1 und Nr. 6 BauGB; § 1-11 BauNVO	
WA	Allgemeines Wohngebiet Einschränkungen (s. Teil B, Pkt. 1)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
WA / 2 Wo	Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
2.	**Maß der baulichen Nutzung** § 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 – 20 BauNVO	
0,25	Grundflächenzahl (s. Teil B, Pkt. 4.1)	§ 16 (2) Nr.1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	§ 16 (2) Nr.3 BauNVO
FH 9,0 m	maximale Firsthöhe (s.Teil B, Pkt. 2)	§ 16 (2) Nr.4 BauNVO
TH 3,0-3,8 m	minimale und maximale Traufhöhe (s. Teil B, Pkt. 2)	§ 16 (2) Nr.4 BauNVO
3.	**Bauweise, Baulinie, Baugrenzen sowie Stellung baulicher Anlagen** § 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO	
—·—	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
↔	Hauptfirstrichtung	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9(1) Nr. 2 BauGB
4.	**Verkehrsflächen** § 9 (1) Nr. 11 BauGB	
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Zweckbestimmungen: Verkehrsberuhigter Bereich, Mischververkehrsfläche	
▼- - -▼	Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluß anderer Flächen An die Verkehrsfläche : Einfahrtsbereich	§ 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB
5.	**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft** § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB	
AF 1	Zweckbestimmungen: Sammelausgleichsflächen	
⊤⊤⊤	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (s. Teil B, Pkt. ~~7.1~~ 8.1)	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
⊙	Erhaltung von Einzelbäumen	§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB
○	Anpflanzung von Einzelbäumen	§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB
6.	**Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** § 9 (1) Nr. 12, 14 ~~und (6)~~ BauGB	
▲	Zweckbestimmung: Flächen für die Abfallentsorgung	§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB
7.	**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** § 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB	
✕◇✕◇✕	unterirdische Elektroleitung KUENFTIG FORTFALLEND	
8.	**Sonstige Planzeichen**	
▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
⊏⊐⊏⊐	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (s. Teil B, Pkt. ~~6~~ 7)	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
•—•—•	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 (5) BauNVO § 9 (1) Nr. 2 BauGB
9.	**Darstellungen ohne Normcharakter**	
2/10	Flurstücksnummer	
o——o	Flurstücksgrenze	
— — —	Vorgesehene Baugrundstücksgrenzen	
▩	Vorhandene Gebäude	

Nutzungsart	WA	E	Bauweise
Grundflächenzahl	0,25	I	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
Traufhöhe	TH 3,0 – 3,8 m	FH 9,0 m	maximale Firsthöhe

Änderungen gemäß Bescheid des Landkreises Rügen vom 07. 07. 2003

Rambin, 14.07.2003 Bürgermeister (Thiede)

Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1a und § 9 (1) BauGB; §§ 1, 4, 12, 14, 18, 19 und 23 BauNVO

1. Allgemeines Wohngebiet

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 1 und § 4 BauNVO

1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Tankstellen, Beherbergungsbetriebe und Gartenbaubetriebe nicht zulässig.

1.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften sind nur ausnahmsweise zulässig.

2. Höhe der baulichen Anlagen

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

2.1 Der Bezugspunkt aller festgesetzten Höhen ist jeweils die Höhe über Straße im Grundstücksbereich, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vergrößert bzw. verringert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zur straßenseitigen Gebäudefront. Für die Baufelder der 2. bzw. 3. Reihe zur öffentlichen Erschließungsstraße gelegen, gelten folgende Bezugspunkte:

a) Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der Teilflächen der Flurstücke 38/3 und 39 der Flur 3 ist die Straße „ Am Sportplatz “

b) Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der Teilflächen der Flurstücke 40/6, 41 und 42 der Flur 3 ist die Strandstraße.

2.2 Von der Festsetzung der Traufhöhen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO ausgeschlossen.

3. Größe der Baugrundstücke

§ 9 (1) Nr. 3 BauGB

3.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist die Größe der Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser mit mindestens 480 m2 festgesetzt.

4. zulässige Grundfläche

§ 9 (1) Nr.1 und Nr. 4 BauGB, § 19 BauNVO

4.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen maximal um bis zu 50 % überschritten werden.

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

§ 9 (1) Nr. 2 und Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 (1) sowie § 23 (5) BauNVO

5.1 Stellplätze und Garagen

5.1.1 Innerhalb des Allgemeine Wohngebietes WA 1 sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.1.2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 2 sind Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig mit folgender Einschränkung: Für die Flurstücke 38/3, 39, 40/6, 41 und 42 der Flur 2 Gemarkung Rambin gilt im Bereich der Schutzfläche AF 1 und im Bereich der geschützten Einzelbäume die Baugrenze auch für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

5.2 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO

5.2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Einrichtungen für die Kleintierhaltung nur ausnahmsweise zulässig.

6. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser

§ 9 (1) Nr. 14 BauGB

6.1 Das anfallende Niederschlagswasser der jeweiligen Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 ist mittels Sickergräben (Mulden- oder Rigolenversickerung) zu beseitigen. In Abhängigkeit der künftigen Bebauung sind ausreichende Flächen für die Anlage der Sickergräben auf den jeweiligen Grundstücken durch die Bauherren freizuhalten, sowie die Anlage und Pflege der Versickerungsanlagen abzusichern. Die Versickerungsanlagen sind von Bepflanzungen freizuhalten.

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

7.1 Die Geh- und Fahrrechte der belasteten Flächen GFL 1 und GFL 2 gehen zu Gunsten der Eigentümer und Nutzer der Grundstücke, welche durch die belasteten Flächen erschlossen werden sowie zu Gunsten des zuständigen Rettungsdienstes.

7.2 Die Leitungsrechte der belasteten Flächen GFL 1 und GFL 2 gehen zu Gunsten der zuständigen Träger für Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Gasversorgung und für Telekommunikationsleitungsversorgung. Sie umfassen die Befugnis, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 1a, § 9 (1) Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB

8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8.1.1 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft AF 1 sind der vorhandene Gehölzstreifen und die vorhandene Baumreihe dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit standortheimischen Laubgehölzen zu ersetzen.

8.1.2 Wege, Stellplätze und Zufahrten dürfen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau befestigt werden. Befestigungen mit Betonunterboden, Fugenverguß, Betonierungen oder Asphaltierungen sind unzulässig.

8.2 Anpflanzungen innerhalb der Wohngebiete

8.2.1 Innerhalb des Wohngebietes sind je angefangener 100 m2 überbaubare Grundstücksfläche 3 größer als 2m hoch werdende standortgerechte Laubgehölze und je 150 m2 überbaubare Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.2.2 Die Einfriedung der Baugrundstücke hat mit Heckenpflanzen zu erfolgen. Die straßenseitig angeordneten Hecken sind in einer Breite von mind. 0,50 m und einer Höhe von max. 1,50 m auszubilden. Die Zwischenhecken sind mit mind. 0,50 m Breite und max. 2,00 m Höhe anzulegen.

8.2.3 Fensterlose Außenwandflächen größer als 30 m2 sowie Wandflächen von Garagen und Nebenanlagen sind zu 80 % ihrer Breite mit sich zur vollen Höhe der Anlagen entwickelnden Rank- und Kletterpflanzen oder Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.2.4 Entlang der Straße „ Am Sportplatz “ in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind auf den privaten Grundstücken 14 Rotdornbäume der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 18/20 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Von den angegebenen Standorten kann noch 5 Meter abgegangen werden.

8.2.5 An Stelle der vorhandenen Pappel an der Straße „ Am Sportplatz “ (an der Grenze zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2) ist auf dem privaten Grundstück/ Flurstück 38/3 der Flur 3 ein großkroniger Laubbaum (Eiche, Linde oder Kastanie) der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 18/20 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.3 Anpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen

8.3.1 Innerhalb der Planstraße A sind mindestens 13 Rotdornbäume der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 18/20 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB, § 86 LBauO M-V

1. Dachform, Dachneigung und Dachfarbe

1.1 Für die Dachausbildung ist das Satteldach, das Krüppelwalmdach und das Walmdach als Dachform zulässig.

1.2 Die zulässige Dachneigung beträgt 35° bis einschließlich 45°. Als Dachfarbe sind rot, rotbraun, braun, anthrazit und grün zulässig.

2. Warenautomaten

2.1 Warenautomaten sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zulässig.

3. Werbeanlagen

3.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und dort bis zur Größe von 2,0 m2 zulässig.

4. Einfriedungen

4.1 Zur Einfriedung der Baugrundstücke sind Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,00 m erlaubt.

HINWEISE

1. Die Eintragung der vorhandenen Bäume und der Flurstücksgrenzen erfolgte aus den Vermessungs- und Katasterunterlagen. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können bei auftretenden Schäden deshalb keine Regreßansprüche geltend gemacht werden.

2. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die oben aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 500.000,00 DM (255.645,94 €)geahndet werden kann.

3. Pflanzenliste

3.1 Als Laubbäume für Hausgärten zur Bepflanzung werden empfohlen: Feldahorn (Acer campestre), Baumhasel (Corylus colurna), Blumenesche (Fraxinus ornus), Walnus (Juglans regia), Wildapfel (Malus), Kirsche (Prunus avium), Wildbirne (Pyrus communis), Mehlbeere (Sorbus aria), Rotdorn (Crataegus laevigata Paulii`), Flieder (Syringa) sowie die Gemeine Eberesche (Sorbus ~~acuparia~~ aucuparia).

3.2 Als Laubgehölze/ Großsträucher zur Bepflanzung werden empfohlen: Kornelkirsche (Cornus mas), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Wald-Hasel (Corylus avellana), Trauben- Kirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Flieder (Syringa) sowie der Gemeiner Schneeball (Vibium opulus).

3.3 Als Pflanzen für die Fassadenbegrünung werden empfohlen: Gelber Strahlengriffel (Actinidia arguta), Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla), Efeu (Hedera helix), Kletter-Hortensie (Hydrangea petiolaris), Geißblatt (Lonicera spec.), Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Jelängerjelieber (Lonicera caprifolium), Wilder Wein (Parthenocissus spec.), Kletterrosen (Rosa spec.), Wein (Vitis spec.) sowie Blauregen (Wisteria sinensis).

3.4 Als Heckenpflanzungen werden folgende Arten empfohlen: Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Liguster (Ligustrum), Prachtspiere (Spirea vanhouttei), Sommerspierstrauch (Spirea japonica), Jasmin (Philadelphus) und Weigelie (Weigelia).

3.5 Als Arten für die Siedlungshecke werden empfohlen: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Hainbuche (Carpinus betulus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselstrauch (Corylus avellana), Weißdorn (Crategus monogyna/laevigata), Esche (Fraxinus exelsior), Gewöhnliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Holzapfel (Malus silvestris), Zitterpappel (Populus tremula), Schlehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cartharticus), Wild-Rosen (Rosa spec.), Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Ulme (Ulmus carpinifolia) und Schneeball (Viburnum lantana).

Änderungen gemäß Bescheid des Landkreises Rügen vom 07. 07. 2003

Rambin, 14.07.2003 Bürgermeister (Thiede)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 (6) BauGB

1. Bodendenkmalschutz

§ 11 DSchG M-V

1.1 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu sichern. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten und der Grundeigentümer.

1.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

Ausfertigung der Satzung am 14. 07. 2003

Rambin, 14.07.2003 Bürgermeister (Thiede)

FLURSTÜCKE

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die Flurstücke 2/10 und 2/11 der Flur 4 vollständig, die Flurstücke 38/3 und Teile der Flurstücke 38/1, 38/2, 39, 40/1, 40/6, 41 und 42 der Flur 3, Gemarkung Rambin.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin hat in ihrer Sitzung am 23.08.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „ Wohngebiet Boddenblick “ beschlossen. (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Aufstellungsbeschluß und die Sitzung der Gemeinde zur öffentlichen Bürgerbeteiligung am 19.09.2001 wurde am 01.09.2001 in der Ostseezeitung und über Aushang vom 03.09.2001 bis 21.09.2001ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Rambin, 12.06.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die Plananzeige wurde mit Schreiben vom 13.09.2001 an das Amt für Raumordnung und Landesplanung sowie an das Ministerium für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg – Vorpommern übergeben. (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Rambin, 12.06.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.09.2001 durchgeführt worden.

Rambin, 12.06.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 22.11.2001 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung mit paralleler TöB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TöB) sind mit Schreiben vom 10.01.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rambin, 12.06.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften und die Begründung hat in der Zeit vom 14.01.2002 bis 15.02.2002 während der folgenden Zeiten Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr; Montag u. Mittwoch 13.00 - 15.00 Uhr; Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr; im Amt Südwest-Rügen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich durch Aushang vom 20.12.2001 bis zum 18.02.2002 und durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung (OZ vom 27.12.2001) bekanntgemacht worden. (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Aushänge vom 20.12.2001 bis 18.02.2002

Rambin, 12.06.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 19.07.2002 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung mit paralleler TöB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TöB) sind mit Schreiben vom 14.08.2002 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rambin, 12.06.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften und die Begründung hat in der Zeit vom 19.08.2002 bis 20.09.2002 während der folgenden Zeiten Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr; Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr; Montag und Mittwoch 13.00 - 15.00 Uhr; Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr im Amt Südwest-Rügen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich durch Aushang vom 02.08.2002 bis zum 24.09.2002 und durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung (OZ vom 03.08.2002) bekanntgemacht worden. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Rambin, 12.06.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Einzelne Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.01.2003 zusätzlich beteiligt. Betroffene Träger öffentlicher Belange und betroffene Grundstückseigentümer wurden zu einzelnen Änderungen der Satzung mit den Schreiben vom 28.11.2002, 11.10.2002 31.01.2003, 25.02.2003, 24.03.2003 und ~~28.03.2003~~ erneut beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Rambin, 12.06.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.12.2002, 20.02.2003 sowie am 03.04.2003 geprüft und die Abwägung beschlossen. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung wurde am 03.04.2003 durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Rambin, 12.06.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am .... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die ~~Genehmigung~~ Anzeige der Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.07.2003 Az. .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen ~~erteilt~~ bestätigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht, bei Berücksichtigung von Änderungen.

Rambin, 14.07.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden ~~durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom~~ am 14.07.03 erfüllt, die Hinweise beachtet. ~~Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Schreiben vom .... bestätigt.~~

Rambin, 14.07.2003 (Siegel) Der Bürgermeister

13. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, wird hiermit ausgefertigt.
~~Die Erteilung der Genehmigung des~~ Der Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist ortsüblich durch Aushang ~~und Veröffentlichung in der Ostsee- Zeitung (OZ vom ....)~~ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.08.03 in Kraft getreten.
Aushänge vom 17.07.03 bis 06.08.03

Rambin, 21.08.03 (Siegel) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 14.04.2003 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bergen auf Rügen, 14.04.2003
Ort/Datum

Stempel des KV - Amtes

Landkreis Rügen
- Der Landrat -
Kataster- u. Vermessungsamt
Arkonastraße 6
18528 Bergen auf Rügen
Tel. 03838/81 3?70 · Fax 03838/81 37 12
Unterschrift

PLANVERFASSER:
ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. ASTRID MEIER
DORFSTRASSE 23 A 18442 KRUMMENHAGEN
TEL.: (038327) 61199 – FAX.: 61359

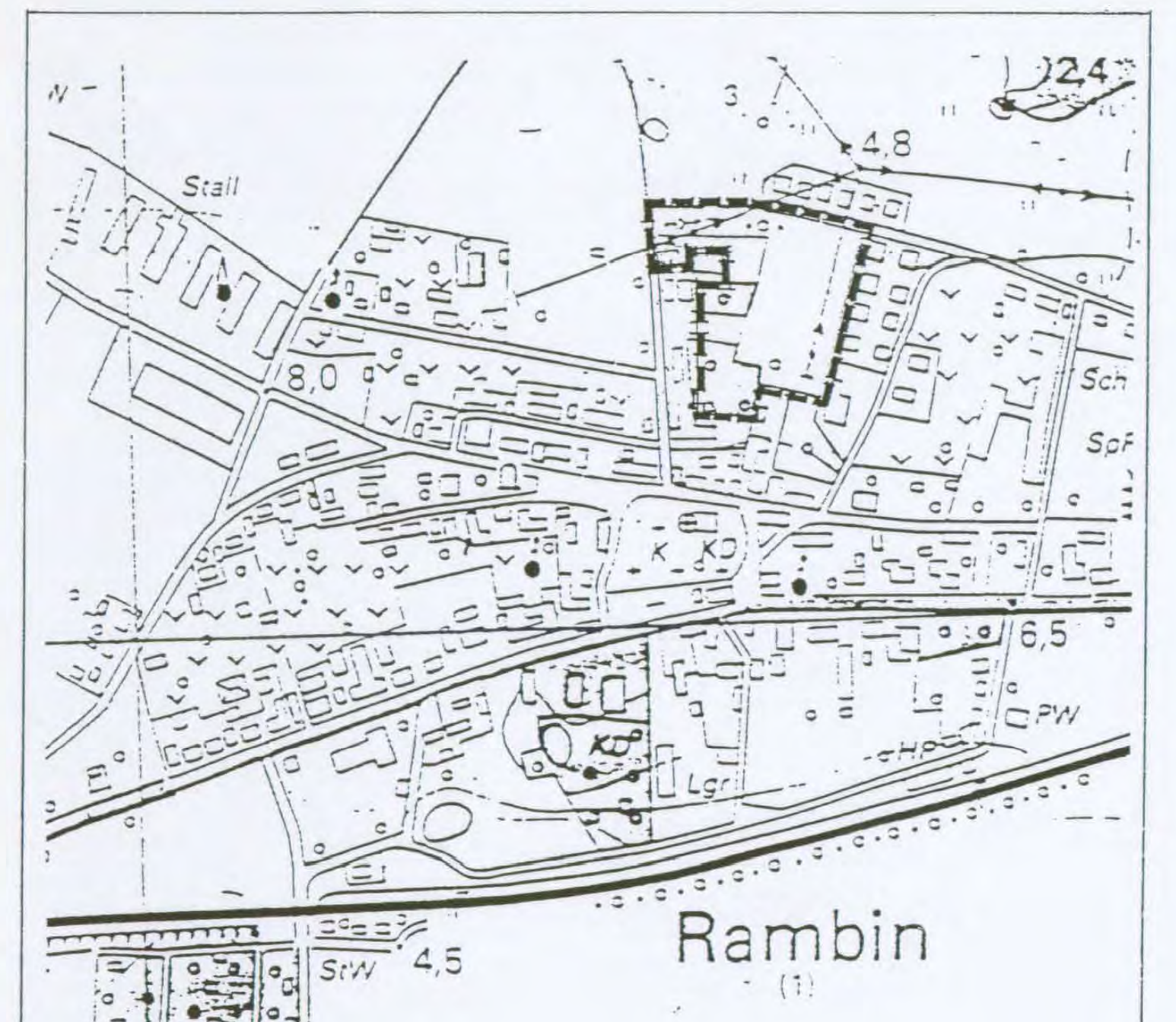

SATZUNG DER GEMEINDE RAMBIN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„ WOHNGEBIET BODDENBLICK „

Maßstab: 1 : 500
Datum: 03.04.2003